

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 5. November 2018
GZ 300.440/008-P1-3/18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. Oktober 2018, GZ BMI-LR1300/0029-III/1/2018 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

- 1.1 Zu § 4 Abs. 1 Z 4 (Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen mit mehreren Einsatzstellen), § 4 Abs. 3 Z 3 (Vorliegen technischer Rahmenbedingungen zur Absolvierung des E-Learning-Moduls für Zivildienstleistende als Anerkennungsvoraussetzung), § 4 Abs. 3a, Abs. 3b, Abs. 4 Z 5, § 38 Abs. 5a (Nachweis der Gewährleistung einer entsprechenden Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen durch positive Absolvierung eines E-Learning-Moduls durch den Vorgesetzten als Anerkennungsvoraussetzung) und § 4 Abs. 5 (Einbindung der Zivildienstserviceagentur im Hinblick auf die bisherige Auslastung der Zivildienstplätze vor der Anerkennung) des Entwurfs

(1) Der Entwurf soll zufolge der ihm zugrunde liegenden Erläuterungen Empfehlungen des RH im Bericht „Zivildienst“, Reihen Bund 2016/7, Salzburg 2016/3, Oberösterreich 2016/3, umsetzen.

Der RH hielt in TZ 4 des genannten Berichts kritisch fest, dass die Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes erst von der Zivildienstserviceagentur bei der Zuweisung der Zivildienstleistenden zu prüfen war, nicht aber schon bei der Anerkennung einer Einrichtung zu berücksichtigen war. Der RH empfahl dem BMI, Vorgaben an die Landeshauptleute zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes bereits im Zuge des Anerkennungsverfahrens von Einrichtungen geprüft wird.

Weiters hielt der RH in TZ 9 kritisch fest, dass das BMI seine Steuerungs- und Aufsichtsverantwortung in einigen wichtigen Bereichen wie der Konkretisierung der Voraussetzungen für die Anerkennung von

Einrichtungen und bei der Kontrolle nur ungenügend wahrnahm. Er empfahl dem BMI, seine Steuerungsverantwortung wahrzunehmen, die Aufsicht über die Tätigkeiten der Länder im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung zu verstärken und konkrete Vorgaben für die Administration des Zivildienstes zu erlassen.

In TZ 10 wies der RH darauf hin, dass die Anerkennungskriterien im Zivildienstgesetz 1986 sehr allgemein formuliert waren. Er kritisierte, dass das BMI keine Spezifizierung der Anerkennungsvoraussetzungen vornahm und insbesondere keine Qualitätskriterien (z.B. organisatorische und wirtschaftliche Mindestanforderungen an die Einrichtung, fachliche Voraussetzungen zur Beschäftigung und Betreuung des Zivildienstleistenden) als Grundlage für die Anerkennung von Zivildienstleistungen vorgab. Der RH empfahl dem BMI, die gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Praxis zu konkretisieren, d.h. organisatorische, wirtschaftliche und fachliche Mindestanforderungen an die Einrichtung festzulegen.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 des Entwurfs soll künftig bei der Anerkennung einer Einrichtung als Träger des Zivildienstes durch den Landeshauptmann, wenn diese über mehrere Einsatzstellen verfügt, im Anerkennungsbescheid zusätzlich anzugeben sein, welche Einsatzstellen dieser Einrichtung zuzuordnen sind und wie viele Zivildienstplätze eine Einsatzstelle jeweils umfasst.

Der RH wertet die geplante Bestimmung im Sinne seiner Empfehlung in TZ 9 des o.g. Berichts positiv.

(3) § 4 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs legt als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung als Zivildienstleistungsförderung fest, dass diese dafür Sorge trägt, dass die technische Infrastruktur zur computerunterstützten Absolvierung des Ausbildungsmoduls, zu dessen Absolvierung Zivildienstleistende gemäß § 22a des Entwurfs verpflichtet werden sollen, im Wege des E-Learnings zur Verfügung gestellt wird. Die Einrichtung dieser technischen Infrastruktur hat gemäß § 38 Abs. 2 des Entwurfs durch den Rechtsträger der Einrichtung zu erfolgen.

Nach den Erläuterungen sollen durch die Festlegung von organisatorischen Mindestanforderungen betreffend die Ausstattung der jeweiligen Einrichtungen in § 4 Abs. 3 Z 3 weitere Qualitätskriterien als Grundlage für die Anerkennung von Zivildienstleistungen geschaffen werden. Demnach solle – im Sinne der Steuerungs- und Aufsichtsverantwortung des Bundes – eine Einrichtung durch den zuständigen Landeshauptmann nur dann als Träger des Zivildienstes anerkannt werden können, wenn die technischen Rahmenbedingungen für die Prüfung der Zivildienstleistenden gemäß § 22a in der Einrichtung vorliegen oder die Absolvierung auf andere Weise – z.B. durch Vereinbarung mit anderen Einrichtungen über die Bereitstellung der technischen Umgebung – ermöglicht wird.

Der RH wertet die geplante Maßnahme vor dem Hintergrund seiner Empfehlungen in TZ 9 und TZ 10 des o.g. Berichts positiv.

(4) § 4 Abs. 3a des Entwurfs fordert künftig den Nachweis der Gewährleistung einer entsprechenden Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen durch positive Absolvierung eines E-Learning-Moduls durch den jeweiligen Vorgesetzten als Voraussetzung für die Anerkennung der Einrichtungen als Träger des Zivildienstes. Die Bestätigung über die positive Absolvierung des Moduls soll gemäß § 4 Abs. 3b des Entwurfs dem Landeshauptmann zu übermitteln sein. Wenn die Einrichtung in den